
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0330/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schulen, Kultur und neue Medien (Schulträgerausschuss)	13.11.2019	öffentlich

Informationen zur Schulbuchausleihe und Lernmittelfreiheit an den kreiseigenen Schulen

Sachdarstellung:

Die Schulbuchausleihe ist in Rheinland-Pfalz für Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Kollegs und Integrierten Gesamtschulen möglich. Ferner können alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die ein berufliches Gymnasium, eine Fachoberschule an der Realschule plus, die Berufsfachschule I oder II, die dreijährige Berufsfachschule, die höhere Berufsfachschule oder die Berufsoberschule I oder II besuchen.

Eltern, oder volljährige Schülerinnen und Schüler haben hierdurch die Möglichkeit in Rheinland-Pfalz unentgeltlich (Lernmittelfreiheit) oder gegen Entgelt (Schulbuchausleihe) die Schulbücher auszuleihen.

Die Teilnahme ist freiwillig. Eine Teilnahmeerklärung in Form einer Antragstellung (unentgeltlich) oder Onlinebestellung (entgeltlich) hat jedes Jahr aufs Neue zu erfolgen.

Bei der unentgeltlichen Schulbuchausleihe (Lernmittelfreiheit) erhalten Eltern, oder volljährige Schülerinnen und Schüler, deren Einkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet, Schulbücher und sie ergänzende Druckschriften wie z. B. Arbeits- und Übungshefte auf Antrag kostenfrei.

Der Antrag muss hierbei gem. § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16. April 2010 (GVBl. S. 67) innerhalb der vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Frist (jährlich der 15. März) beim Schulträger gestellt werden.

Die entgeltliche Schulbuchausleihe ist für die Bürger, deren Einkommen die gesetzlichen Grenzen der Lernmittelfreiheit übersteigt. Die Teilnahmeerklärung erfolgt über eine Bestellung im Onlineportal. Die Frist zur Teilnahme richtet sich hierbei jährlich nach den

Sommerferien. Ausleihbar sind alle Lernmittel, die über einen Zeitraum von bis zu drei Schuljahren von einer Schülerin oder einem Schüler genutzt werden. Lernmittel die über einen Nutzungszeitraum von mehr als drei Jahren verfügen sind vom entgeltlichen System ausgeschlossen und müssen auf eigene Kosten beschafft werden (z. B. Atlanten). Ebenfalls nicht mit der entgeltlichen Ausleihe vereinbar sind ergänzende Druckschriften, da die Schülerinnen und Schüler hierin Eintragungen durchführen müssen und die Lernmittel deshalb kein zweites Mal ausleihbar sind.

Einführung eines kundenorientierten Online-Systems

Im Zuge der „Digitalen Behörde“ wird die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Schulträger der kreiseigenen Schulen ab Januar 2020 ein kundenorientiertes Online-System für die Antragsstellung der Lernmittelfreiheit einführen.

Mit Beginn der Antragsphase 2020/2021 wird es den Bürgern möglich sein, rund um die Uhr, 7 Tage die Woche, den Antrag auf Lernmittelfreiheit als Online-Antrag im Internet zu stellen. Die Einkommensnachweise und sonstigen Unterlagen können dem Antrag hierbei elektronisch beigefügt werden. Zudem soll eine Speicherung der Daten möglich sein, sodass die Eingaben im darauffolgenden Jahr lediglich angepasst werden müssen.

Das System stellt ein modernes Dienstleistungsangebot dar, wodurch eine enorme Zeitersparnis sowohl im Erfassungsaufwand der Anträge als auch im kompletten Ablauf der Vorgänge angestrebt wird.

Die Stadtverwaltung Trier konnte bereits Erfahrungswerte aus dem Schuljahr 2019/2020 aufzeigen. Auch wenn der tatsächliche Arbeitsaufwand für den Schulträger wegen bisher noch geringen Nutzungszahlen im ersten Jahr nicht abzuschätzen ist, steht die Stadtverwaltung dem System sehr positiv gegenüber. Die zusätzliche Möglichkeit der Antragstellung habe sich, so die Verantwortlichen der Stadtverwaltung Trier, bewährt.

Durch die Möglichkeit, das Verfahren auch über Handy oder Tablet (demnach mobil) abzuschließen, kann der Nutzerkreis erheblich erweitert werden, da nicht zwingend ein PC oder Scanner benötigt wird. Zudem erwirkt das System auf Dauer eine Papier-, Platz- und auch Zeitersparnis sowohl für den Bürger als auch für die Sachbearbeitung in der Verwaltung.

Die Schülerinnen und Schüler der Schulen im Landkreis Trier-Saarburg erhalten im Januar 2020 in der Schule einen Elternbrief, welcher eine Beschreibung zur Erklärung des neuen Systems sowie einen QR-Code oder Weblink enthält, der die Bürger zur entsprechenden Seite der Website des Landkreises Trier-Saarburg führt. Mit Eingabe des Stichwortes „Schulbuchausleihe“ in der Suchleiste der Website sollen sie zu allgemeinen Informationen zur Schulbuchausleihe und Lernmittelfreiheit in Rheinland-Pfalz sowie zum Online-Antrag geführt werden.

Vereinbarung zur Antrags- und Bestellfrist

Im Interesse einer Vereinheitlichung des Antragsverfahrens auf regionaler Ebene, wurde nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Trier, der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sowie der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, eine abgestimmte Festlegung in Bezug auf die Antrags- und Bestellfristen ab der Antragsphase 2020/2021 vereinbart.

In der Vergangenheit kam es nicht nur beim Kreis Trier-Saarburg vermehrt zu verspäteten Antragstellungen, die aus Kulanzgründen weiterhin angenommen und bearbeitet wurden. Jedoch erfuhren Eltern, deren Kinder sich nicht in derselben Schulträgerschaft befinden oftmals unterschiedliche Handlungsweisen, was die Einhaltung der Antrags- und Bestellfrist betrifft. So wurde der verspätete Antrag beispielsweise bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg noch angenommen, bei einem anderen Schulträger in der Umgebung jedoch wegen Verfristung abgelehnt. Die verspätete Antragsbearbeitung führte zu einem erhöhten Zeitaufwand in der Sachbearbeitung sowie in der Abwicklung der Buchpakete durch die vom Schulträger beauftragten Dienstleister. Außerdem entstanden nicht unerhebliche Mehrkosten durch die erforderlichen Nachbestellungen.

Der 15. März wird - entsprechend der diesbezüglich getroffenen Vereinbarung - von den Schulträgern im ehemaligen Regierungsbezirk Trier zukünftig als verbindlicher Abgabetermin der Anträge auf Lernmittelfreiheit eingehalten. Ab der kommenden Antragsphase wird demnach grundsätzlich keine Fristverlängerung mehr gewährt, sofern keine Ausnahmetatbestände im Rahmen der Regelungen der hierzu anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, wie z. B. ein Schulwechsel, vorliegen. Vor Fristende werden die entsprechenden Informationen sowohl in den Kreisnachrichten, als auch im Trierischen Volksfreund veröffentlicht und somit nochmals dahingehend informiert und erinnert.

Bürger, welche die Frist dennoch versäumen, haben dann immer noch die Möglichkeit die Schulbücher entgeltlich auszuleihen. Die Betroffenen haben hierbei die Möglichkeit sich selbst über ein Online-Benutzerkonto anzumelden und die Schulbücher zu bestellen. Wenngleich die Antragsteller damit kein vollständiges Buchpaket ausleihen können, so wird ihnen dennoch eine erhebliche finanzielle Erleichterung eingeräumt.

Die Verbandsgemeindeverwaltungen, als Schulträger der Grundschulen im Landkreis, werden über die Verfahrensänderung eingehend informiert. Den Verbandsgemeindeverwaltungen bleibt es offen, sich dem Verwaltungsverfahren der Landkreise anzuschließen.